

## § 82 Ergebnisrechnung

(1) <sup>1</sup>In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. <sup>2</sup>Erträge und Aufwendungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform aufzustellen. <sup>2</sup>Für die Gliederung gilt § 2 entsprechend.

(3) Zur Ermittlung des Jahresergebnisses der Ergebnisrechnung sind die Gesamterträge und Gesamtaufwendungen gegenüberzustellen.

(4) Außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art im Anhang zu erläutern, soweit sie für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

(5) <sup>1</sup>Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen. <sup>2</sup>Die Ergebnisse sind mit den Planansätzen des Haushaltsjahres zu vergleichen. <sup>3</sup>Die nach § 21 übertragenen Haushaltsermächtigungen sind gesondert auszuweisen.